

## Satzung

### §1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen -  
**„Förderverein der Perver-Grundschule Salzwedel e.V.“**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Salzwedel, Sankt-Georg-Straße 123 und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Salzwedel eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Beginn: 1.8., Ende: 31.7. des Folgejahres.

### §2

#### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Perver-Grundschule für die Verwirklichung ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgaben. Mittel zur Verwirklichung des Satzungszweckes ist die Weiterleitung der Mittel an die Stadt Salzwedel zur Förderung der Bildung und Erziehung an der Perver-Grundschule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Zustimmung des Vorstandes. Das Mitglied erhält nach vollzogener Aufnahme Einsicht in die Satzung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgt, Ausschluss, Tod oder Verlust eines etwaigen Amtes sowie bei juristischen Personen durch Wegfall der Rechtsfähigkeit.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vorstand 1 Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Mahnung mit den Beiträgen länger als 1 Jahr im Rückstand bleiben oder durch ihr Verhalten den Bestrebungen des Fördervereins schaden.

Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegt.

Über eine Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge nicht zurück verlangen.

### **§4 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

1. Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge werden im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen oder per Überweisung entrichtet. Außerdem können Spenden geleistet werden.
2. Über die Verteilung der eingesammelten Geldmittel entscheidet bis zu einer Höhe von 500,00 € der Vorstand, bei höheren Beträgen die Mitgliederversammlung.
3. Einen Antrag auf Förderung von Projektvorhaben oder Anschaffung kann jedes Mitglied der Schulgemeinschaft (Eltern, Schüler,-innen, Lehrkräfte oder Pädagogische Mitarbeiter) stellen.



## **§ 5 Vereinsorgane**

Diese sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.  
Dem Vorstand soll mindestens 1 Lehrkraft der Perver-Grundschule angehören.  
Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.  
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.  
Vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind:  
1. Vorsitzender / 2. Vorsitzender / Schatzmeister  
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und legt ihr Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.  
Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von wenigstens 10 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
2. Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand alle Mitglieder mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind.  
Sie hat insbesondere
  - die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins festzulegen;
  - den Vorstand zu wählen und zu entlasten;
  - die Kassenprüfer zu wählen;
  - die Mindestmitgliedsbeiträge festzusetzen;
  - über die Verteilung der angesammelten Vereinsmittel zu entscheiden;
  - über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.

4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
5. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen sowie für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung gewünscht wird. Wahlen werden auf Antrag in geheimer Abstimmung durchgeführt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und Versammlungsleitung unterzeichnet wird.

## § 8 Auflösung / Aufhebung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Ist die Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der satzungsgemäß eingeladen werden muss und in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschlossen werden kann.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Gesamtvermögen an die Stadt Salzwedel zur außeretatmäßigen Verwendung für die Perver-Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## § 9 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Fassung tritt sofort in Kraft und liegt im Sekretariat der Perver-Grundschule Salzwedel zur Einsicht aus bzw. kann auf Wunsch beim Vorstand eingesehen und angefordert werden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.09.2008 beschlossen und genehmigt.

Salzwedel, den 22.09.2008